

- Öffentliche Bekanntmachung -

Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch
die gemeindliche Vollzugsbedienstete

Carina Schmiedel

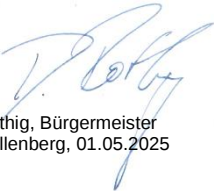
Gesetzliche Grundlage:

§ 80 SächsPolG i.V.m. VO des Sächs.
SMI über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben
durch gemeindliche Vollzugsbedienstete

Die Gemeinde Callenberg als Ortspolizeibehörde überträgt der gemeindlichen Vollzugsbediensteten
polizeiliche Vollzugsaufgaben
auf folgenden Gebieten:

1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
2. Vollzug von Satzungen und der Polizeiverordnung der Gemeinde
3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen
4. Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesen
5. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und andere dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchlicher Benutzung
6. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
7. Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss
8. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.


Röthig, Bürgermeister
Callenberg, 01.05.2025

